

Sachverständigentätigkeit und Gutachten

Für die Verwendung vor Gericht, in der Industrie und im Privatbereich werden Gutachten, Untersuchungen, Beratung und Betreuung für die folgenden Fachgebiete angeboten:

- Analoge und Digitale Fotografie, Technik und Anwendung
- Scanner und Objektdigitalisierung
- Druckertechnologien
- Digitale Bildverarbeitung
- Bildgebende und -verarbeitende Aspekte in der Video- und Sicherheitstechnik
- Bilderkennung und Bildanalyse

Welche gutachterliche Tätigkeit für welchen Bedarf?

Bei der Beauftragung eines Gutachters oder Sachverständigen sollten Sie vorab Ihre Voraussetzungen, Erwartungen und die angebotenen Sachgebiete überprüfen und sich über bestehende Einschränkungen genau informieren.

Die gutachterliche Tätigkeit ist in drei Bereiche zu unterscheiden, als [Gerichtsgutachter](#), [Privatgutachter](#) oder [beratender Gutachter und Sachverständiger](#). Für diese Bereiche gelten unterschiedliche Voraussetzungen, Einschränkungen und Verwertbarkeiten.

Hier finden Sie ein Übersicht unserer [Zulassungen und Qualifikationen](#)

Für **Gerichtsgutachten** beachten Sie bitte die [Problematik der Befangenheit](#)

Für **Privatgutachten vor Gericht** beachten Sie bitte die [Problematik der Beweiszulassung](#)

Digitale Bildtechniken im sachverständigen und juristischen Umfeld

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie besonders auf Hilfestellungen zur [Verwendung digitaler Fotografie im Sachverständigenwesen](#) hinweisen.

Digitale Bildtechniken im sachverständigen und juristischen Umfeld

Verwendung digitaler Fotografie im Sachverständigenwesen

Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag DIHK betreut und entwickelt Anders Uschold Digitaltechnik Richtlinien und Empfehlungen für den Einsatz digitaler Fotografie im Sachverständigenwesen.

Besonders bei der Verwendung digitaler Bilder zur Dokumentation und als Hilfs- und Beweismittel vor Gericht, besteht eine grosse Verunsicherung in der Fachwelt durch eine derzeit sehr klärungsbedürftige Berichterstattung. Gerichte und Verwerter befürchten bei digitalen Bildern oft ein zu hohes Manipulationspotential. Auf der anderen Seite arbeiten Anwender und Sachverständige teilweise auf einem unzureichenden technischen Niveau oder Wissenstand, so dass Qualitätseinschränkungen die Verwendbarkeit digitaler Aufnahmen tatsächlich begrenzen können.

Einen Artikel, der sich in Zusammenarbeit mit dem [Institut für Sachverständigenwesen IFS](#), Köln genauer mit häufigen Vorurteilen und Problemen zur digitalen Fotografie im juristischen Umfeld auseinandersetzt, finden Sie unter [Analog vs. Digital](#) (185 kB).

Bei Fragen oder Problemen zu dieser Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Das Gerichtsgutachten

Für Gerichtsgutachten werden die schärfsten Einschränkungen angesetzt. Auftraggeber ist stets das Gericht und beauftragt werden im allgemeinen nur öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sofern das zu begutachtende Thema im zertifizierten Fachgebiet liegt. In Ausnahmefällen, wenn z.B. kein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Verfügung steht, kann auch ein Sachverständiger ohne diese Zertifizierung dem Gericht vorgeschlagen und daraufhin beauftragt werden.

Streitfragen im anerkannten Bestellsgebiet

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung gewährleistet die hohe gerichtliche Qualifikation für Analoge und Digitale Fotografie. Mögliche Aufgabenstellungen sind unter anderem:

- Qualitative Einschätzung fotografischer Arbeiten und Dienstleistungen
- Schäden und Wertermittlung fotografischer Arbeiten und Geräte
- Technische Bewertung von Funktionsweisen und Mängeln fotografischer Geräte
- Authentizität, Manipulation und Fälschung von Bildern und Bilddateien
- Fotochemische und prozesstechnische Fragestellungen
- Zuverlässigkeit von Beweisbildern
- Prüfung und Bewertung zugesicherter Eigenschaften

Streitfragen ausserhalb des Bestellungsgebietes

Für Problemstellungen bildgebender und bildverarbeitender Geräte und Verfahren ausserhalb der Fotografie besteht derzeit keine öffentliche Bestellung und Vereidigung. Es kann aber für folgende Problemstellungen eine gerichtliche Beauftragung vorgeschlagen werden, worauf die Zulassung im Einzelfall geprüft wird:

- Bildrelevante Probleme in der Video- und Sicherheitstechnik
- Bildrelevante Probleme in der Filmtechnik
- Beurteilung von Beweismaterial basierend auf Videotechnik
- Scanner und Digitalisierungstechniken
- Digitale Bildverarbeitung
- Druckertechnologien

Allgemeine Gutachten und Privatgutachten

Als Privatgutachten bezeichnet man allgemein alle Gutachten, die nicht von Gerichten in Auftrag gegeben werden. Als Auftraggeber können z.B. auftreten:

- Parteien eines Rechtsstreits zur Prüfung ihrer Interessen
- Versicherungen bei Bewertungen und Schadensfällen
- Firmen bei fachspezifischen Fragen und Prüfungen
- Privatpersonen

Fachspezifisch sind Privatgutachten nicht an eine geprüfte Zulassung und Qualifikation des Sachverständigen gebunden. Jede Person darf an sich zu jedem beliebigen Thema ein Gutachten erstellen. Umso wichtiger ist die sorgfältige Auswahl und Einschätzung des Sachverständigen. Von uns können Privat- und Allgemeine Gutachten qualifiziert zu allen Themen erstellt werden, die auch unter Gerichtsgutachten aufgeführt sind.

Prinzipiell werden vor der Durchführung eines Gutachtens die Sachverhalte und Fragestellungen von uns eingehend geprüft. Nur bei sinnvollen und von uns qualifiziert abgedeckten Problemstellungen wird ein Gutachtauftrag angenommen und durchgeführt.

Beratung und sachverständige Betreuung

Die Funktion beratender Gutachter und Sachverständiger beschränkt sich nicht auf die Erstellung eines Gutachtens zu einem begrenzten Thema sondern stellt auch eine begleitende Tätigkeit zu Entwicklung, Optimierung und kontinuierlicher Problemlösung zur Verfügung. Als typische Aufgaben bieten sich an:

- Technische Überprüfungen und Qualitätskontrolle
- Begleitende Projektberatung
- Prototyping, Forschung und Entwicklung
- Beratung zu fachlichen Problemen in juristischen Fällen
- Optimierung für die Marktpositionierung und Schulung von Innen- und Aussendienst
- Entwicklung technischer Systeme
- Technische Angebots- und Leistungsprüfung von Bewerbern bei Ausschreibungen, z.B. nach VOB

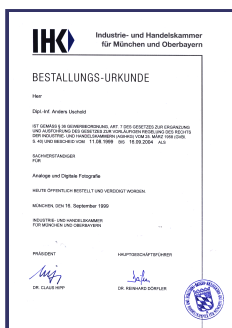
Beachten Sie hierzu auch bitte die Bereiche [Testverfahren und Dienstleistungen](#) und [Schulung](#).

Zulassungen und Qualifikationen

Besonders für den Einsatz bei Gericht und in der Industrie ist die geprüfte und zertifizierte Qualifikation des Sachverständigen für die Verwertung unersetzlich. Folgende Einstufungen und Tätigkeiten stehen für die Einschätzung der Qualifikationen des Sachverständigen Anders Uschold zur Verfügung:

- Studiengang Informatik, Nebenfach Chemie, Technische Universität München, Diplomabschluss als dipl. inform. univ.
- Studienspezialisierungen auf Wissenschaftliche Fotografie, Chemie der Informationsaufzeichnung, Digitale Bildverarbeitung und Bildanalyse
- Von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Analoge und Digitale Fotografie
- Privatdozent für digitale Bildverarbeitung, Lehrstuhl für digitale Bildverarbeitung, Institut für Informatik, Technische Universität München
- Mitglied der DIN WG 18.2 NA Bild und Film (photokinonorm) / ISO TC 42 "photography"

Bestellungsurkunde der Industrie
und Handelskammer für
München und Oberbayern:



Kontaktaufnahme und Problem der Befangenheit

Ein besonderes Problem liegt in der Befangenheitsproblematik. Eine Partei kann und darf, sofern dem Gericht kein Sachverständiger bekannt ist, selbständig recherchieren und ihr bekannte Sachverständige dem Gericht vorschlagen. Um den Verdacht der Befangenheit und damit die Abweisung des Sachverständigen zu vermeiden, sollten Privatpersonen den Sachverständigen nicht direkt kontaktieren sondern es im Zweifel ihrer Rechtsvertretung überlassen. Schriftliche Anfragen sind stets telefonischen vorzuziehen. Dieser Schriftverkehr wird verwahrt und bei Beauftragung durch das Gericht diesem zur Einsicht und damit Beseitigung des Befangenheitsverdachtes vorgelegt.

In keinem Fall darf ein Mitglied oder Vertreter der Prozessparteien unaufgefordert Details zum Sachverhalt vermitteln oder den Sachverständigen um eine Meinung oder Einschätzung bitten. Solche Aktivitäten können von der Gegenpartei als Grund zur Befangenheit gewertet werden und mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Ausschluss des Sachverständigen führen.

Anerkennung eines Privatgutachtens vor Gericht

Die Funktion eines Sachverständigen vor Gericht, soweit dieser von einer der Parteien beauftragt ist, wird oft falsch eingeschätzt:

Erstellt ein Sachverständiger im Auftrag einer Partei ein Gutachten, so ist dessen Stellenwert in der Regel niedriger als wäre er vom Gericht beauftragt. Da die Partei den Sachverständigen honoriert, kann das Gutachten von der Gegenpartei und vom Gericht als befangen oder parteiisch eingestuft und abgewertet werden. Auch zählt das Gutachten zu den von der Partei eingebrachten Beweisen und kann als solcher vom Gericht in unterschiedlicher Weise gewürdigt und herangezogen werden.

Um unangemessene Erwartungen an das Gutachten zu vermeiden, werden von uns die Sachverhalte und das Umfeld von Streitfragen im Vorfeld sorgfältig geprüft und nur nach entsprechender Einschätzung ein Auftrag durchgeführt. In besonderen Fällen wird auch empfohlen, das Gericht auf die mögliche Beauftragung unserer Seite hinzuweisen, um der Sache eine optimale Basis zu sichern.